

Erstausstattung im Wachtmeisterdienst



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert die Regelungen zum Dienstkleidungszuschuss dahingehend zu ändern, dass den neu eingestellten Justizangestellten im Wachtmeisterdienst eine ausreichende Erstausstattung nach der Probezeit zur Verfügung gestellt wird.

Justizwachtmeister:innen übernehmen, wie von Öffentlichkeit und Politik gewünscht, vermehrt Sicherheitsaufgaben (Vorfürhungen, Sicherheitskontrollen, Einschreiten bei Übergriffen etc.)

Die Kolleginnen und Kollegen im Wachtmeisterdienst sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen. Ihnen wird ein jährlicher Dienstkleidungszuschuss als Pauschale, jeweils im Januar, von derzeit 265,00 EUR ausgezahlt. Dieser reicht jedoch bei Weitem nicht aus, um eine Erstausstattung zusammenzustellen. Der Erwerb muss verpflichtend über das LZN erfolgen.

Es ist nicht tragbar, dass die Justizangestellten im Wachtmeisterdienst (Einstiegsamt), mit ihrem geringen Einstiegsgehalt (EG 4), für den Einkauf der Erstausstattung in Vorkasse gehen müssen (z.B. im Februar Eingestellte, erhalten erst im Januar des Folgejahres einen Dienstkleidungszuschuss). Ein weiterer Ausgleich erfolgt nicht.

Im Polizeidienst wird die Erstausstattung in Gänze übernommen. Dies fordern wir auch für Justizwachtmeister:innen.

Eine Erstausstattung sollte mindestens umfassen:

- | | | |
|------------------------------------|--------------|--------------------------|
| - 2 Hosen, | - derzeit ab | 90,00 EUR |
| - 5 Hemden (wahlweise Poloshirts), | - derzeit ab | 110,00 EUR |
| - Schuhe, | - derzeit ab | 104,00 EUR |
| - Einsatzjacke | - derzeit ab | 136,00 EUR |
| - Pullover oder Strickjacke | - derzeit ab | 69,00 EUR |
| - zuzüglich Hoheitsabzeichen etc. | - derzeit ab | 50,00 EUR |
| - mindestens | | <u>560,00 EUR</u> |